

EU-Schulprogramm

Wichtige Informationen für teilnehmende Einrichtungen

Mit der Teilnahme am EU-Schulprogramm haben sich die Einrichtungen verpflichtet, die Teilnahmebedingungen einzuhalten.

Bei den ersten Kontrollen bei teilnehmenden Einrichtungen im letzten Jahr wurde festgestellt, dass nicht immer alle Teilnahmebedingungen vollständig eingehalten wurden. Aus diesem Grund möchten wir Sie mit dieser Information noch einmal auf die wichtigsten Bedingungen hinweisen.

- **Vor der ersten Belieferung** aus dem EU-Schulprogramm muss eine unterschriebene und gültige Liefervereinbarung mit einem zugelassenen Lieferanten vorliegen. Der Abschluss einer Liefervereinbarung nach Lieferung ist nicht förderwirksam.
- Das offizielle Poster zur Teilnahme am EU-Schulprogramm ist während der Teilnahme deutlich **sicht- und lesbar am Haupteingang** der Bildungseinrichtung anzubringen.

Das Poster können Sie über Ihren Lieferanten oder über EU-Schulprogramm@lwk-niedersachsen.de beziehen.

- Bei der Teilnahme am EU-Schulprogramm sind **zusätzliche pädagogische Begleitmaßnahmen** zu diesem Programm **innerhalb des Schuljahres** für alle teilnahmeberechtigten Kinder durchzuführen und gesondert **zu dokumentieren**. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wurden von Ihnen geplante Maßnahmen mitgeteilt. Aus den unterschiedlichen Möglichkeiten können aber auch andere Maßnahmen gewählt werden.

Die möglichen Maßnahmen wurden Ihnen im Bewerbungsverfahren mitgeteilt. Bei der Dokumentation ist fortlaufend darzustellen, welche Maßnahme wann durchgeführt wurde und wieviel Kinder teilgenommen haben.

- Die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Erzeugnisse sind ausschließlich **außerhalb der Mittagsverpflegung** an berechnigte Kinder **kostenfrei auszugeben**. Eine Weitergabe an nicht berechnigte Kinder oder Erwachsene ist nicht zulässig.
- Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem EU-Schulprogramm stehen, z. B. die **Einzellieferscheine (Belege) jeder Lieferung** und/oder die **Dokumentation** der pädagogischen Begleitmaßnahmen sowie die Kinderzahlen, sind **sechs Jahre aufzubewahren**, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Hierbei handelt es sich nicht um die Liefernachweise, welche Sie am Ende eines Abrechnungszeitraumes unterschrieben an den Lieferanten zurückgeben müssen, sondern um die vollständigen Einzelbelege, welche Sie zu jeder einzelnen Lieferung erhalten. Fehlende Lieferscheine sind beim Lieferanten nachzufordern!

- Die in der mit dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervereinbarung erstmalig vereinbarte Kinderzahl ist in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Nachfrage vorzulegen.
- Es ist nicht zulässig, die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Erzeugnisse weiterzuverkaufen (z. B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).
- Die Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen bzw. die Nichtmitwirkung kann zum Ausschluss einer Bildungseinrichtung aus dem EU-Schulprogramm in Niedersachsen führen.
- Bei **Verstoß der Bildungseinrichtung** gegen die Teilnahmebedingungen kann eine **Rückforderung der EU-Beihilfe** bei dem Lieferanten erfolgen. Der Lieferant hat in diesem Fall **die Möglichkeit, sich den entstandenen Schaden von der Einrichtung ausgleichen zu lassen**.

Es handelt sich hierbei nur um eine Auswahl aus den Teilnahmebedingungen. Die kompletten Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.schulprogramm.niedersachsen.de .